
Verzicht auf unternehmerfinanzierte Altersversorgung bei Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs

Enthält ein formularmäßiger Handelsvertretervertrag eine Klausel, wonach der Handelsvertreter mit der Geltendmachung eines Ausgleichsanspruchs auf Leistungen aus einer unternehmerfinanzierten Altersversorgung (Treuegeld) verzichtet, ist diese Klausel wirksam. Sie verstößt weder gegen zwingende Gesetzesvorschriften noch ist sie wegen unangemessener Benachteiligung des Handelsvertreters gemäß § 9 Abs. 1 AGBG unwirksam, noch handelt es sich bei dieser Vertragsbestimmung um eine überraschende Klausel im Sinne von § 3 AGBG.

BGH, Urteil vom 15.12.2016 – Aktenzeichen VII ZR 221/15

Mit dem diesem Urteil zugrundeliegenden Verfahren machte der klagende Handelsvertreter den Erhalt einer für ihn vom verklagten Unternehmen finanzierte Altersversorgung neben einem Ausgleichsanspruch geltend nachdem er seinen Vertrag außerordentlich gekündigt hatte. In dem ehemals zwischen den Parteien geschlossenen Handelsvertretervertrag war unter § 13 als erster Absatz folgendes geregelt: „Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses kann der Vertreter einen Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB geltend machen. Mit Geltendmachung des Ausgleichsanspruches verzichtet der Vertreter auf die Leistungen der Verlage nach § 4 (1) a) bb) der Satzung der Vertreter-Hilfskasse (Treuegeld).“

Die Richter des 7. Senates des Bundesgerichtshofes stellten jedoch fest, dass die auf Zahlung von Treuegeld gerichtete Klage nicht begründet sei.

Die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung des Schreibens vom 27. August 2001 dahingehend, dass der Kläger mit diesem Schreiben den Ausgleichsanspruch nur unter der Bedingung geltend gemacht habe, dass das Treuegeld nicht tangiert werde, und sich für den Fall, dass doch nur ein Anspruch bestehen sollte, das Wahlrecht vorbehalten habe, sei in revisionsrechtlich beachtlicher Weise rechtsfehlerhaft. Für die gleichsinnige Auslegung des Anwaltsschreibens vom 25. September 2001 gilt Entsprechendes. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts habe der Kläger daher mit beiden Anwaltsschreiben den Ausgleichsanspruch unbedingt geltend gemacht, womit der Anspruch auf Leistungen nach der Satzung der Vertreter-Hilfskasse (Treuegeld) laut § 13 Abs.1 des Handelsvertretervertrages entfallen sei.

Diese Vertragsbestimmung sei, wie der Bundesgerichtshof bereits entschieden habe (Urteil vom 21. Mai 2003 –VIII ZR 57/02 [HVR Nr. 1068]) wirksam. Sie verstoße weder gegen zwingende Gesetzesvorschriften noch sei sie wegen unangemessener Benachteiligung des Handelsvertreters gemäß § 9 Abs. 1 AGBG (nunmehr: § 307 Abs. 1 S.1 BGB) unwirksam noch handle es sich bei dieser Vertragsbestimmung um eine überraschende Klausel im Sinne von § 3 AGBG (nunmehr: § 305c Abs.1 BGB).

Mit der betreffenden Vertragsklausel habe der vertretene Unternehmer eine Vertragsgestaltung gewählt, bei der der Anspruch auf Treuegeld unter der auflösenden Bedingung der Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs begründet werde. Diese orientiere sich, soweit in dieser Bestimmung auf die "Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs" abgestellt wird, an der Formulierung in § 89b Abs. 4 Satz 2 HGB. Die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs wirke sich ausschließlich auf den Anspruch auf Treuegeld dahingehend aus, dass dieser nach dem Eintritt der vereinbarten auflösenden Bedingung entfalle. Aus dem Umstand, dass der Handelsvertreter seinen Anspruch auf Treuegeld nach dieser vertraglichen Regelung auch dann verliere, wenn der von ihm geltend gemachte Ausgleichsanspruch sich als nicht bestehend erweise oder der Höhe nach hinter dem Anspruch auf Treuegeld zurückbleibe, resultiere keine unangemessene Benachteiligung des Handelsvertreeters (vgl. so ebenfalls bereits BGH, Urteil vom 21. Mai 2003 –VIII ZR 57/02 [HVR Nr. 1068]). Die Berechnung und gegebenenfalls Durchsetzung des Ausgleichsanspruchs falle grundsätzlich in den Risikobereich des Handelsvertreeters. Diesem steht mit der Jahresfrist des § 89b Abs. 4 S. 2 HGB ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung, sich darüber klar zu werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ihm ein Ausgleichsanspruch zustehe. Darüber hinaus verschlechtere sich die kraft Gesetzes bestehende Rechtsposition des Handelsvertreeters nicht, wenn er das durch freiwillige, jedoch auflösend bedingte Zusage des Unternehmers begründete Treuegeld nicht erhalte. Demgegenüber besteht ein anerkanntes berechtigtes Interesse des Unternehmers, innerhalb der Frist des § 89b Abs. 4 S. 2 HGB Klarheit darüber zu erlangen, welchen der beiden Ansprüche der Handelsvertreter geltend machen wolle, und nicht, sei es je nach Ausgang eines Rechtsstreits über den Ausgleichsanspruch, sei es durch Abstandnehmen von der Verfolgung dieses Anspruchs durch den Handelsvertreter, nachfolgend nunmehr auf Zahlung des Treuegelds in Anspruch genommen zu werden.

Bei der Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs handele es sich um eine geschäftsähnliche Handlung. Auf derartige geschäftsähnliche Handlungen fänden die Vorschriften über Willenserklärungen, insbesondere über deren Auslegung nach §§ 133, 157 BGB entsprechende Anwendung. Das gelte insbesondere auch für die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs (vgl. BGH, Urteil vom 29. April 1968 VII ZR 8/66 [HVR Nr. 385]).

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Grundsätze sei die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung der beiden Anwaltsschreiben des Klägers in revisionsrechtlich beachtlicher Weise rechtsfehlerhaft. Das Berufungsgericht habe gegen anerkannte Auslegungsgrundsätze verstoßen, weil es den Wortlaut dieser Schreiben nicht ausreichend berücksichtigt habe; im Wortlaut dieser Schreiben finde die vom Berufungsgericht angenommene Bedingung keine hinreichende Stütze. Da weitere Feststellungen nicht zu erwarten seien, könne der BGH die gebotene neue Auslegung selbst vornehmen. Mit diesen beiden Anwaltsschreiben des Klägers habe dieser entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts den Ausgleichsanspruch unbedingt geltend gemacht, womit der Anspruch auf Treuegeld wegen Eintritts der vereinbarten auflösenden Bedingung entfallen sei gemäß der Regelung in § 13 Abs. 1 Satz 2 des Handelsvertretervertrags.

Beiden Anwaltsschreiben könne keine ausdrückliche Bedingung dahingehend, dass der Ausgleichsanspruch nur für den Fall geltend gemacht werde, dass die Vertragsbestimmung in § 13 Abs. 1 nach der objektiv bestehenden Rechtslage - entsprechend der Auffassung des Klägers - unwirksam sei, entnommen werden. Auch eine entsprechende konkludente Bedingung könne dem Schreiben vom 27. August 2001 auch unter Berücksichtigung des in dieses Schreiben aufgenommenen Hinweises zu der nach Auffassung des Klägers bestehenden Rechtslage (Unwirksamkeit von § 13) nicht entnommen werden. Angesichts der Wendung "mache zunächst meinen Ausgleichsanspruch geltend" konnte das beklagte vertretene Unternehmen den genannten Hinweis vernünftigerweise nicht anders verstehen als dahin, der Kläger behalte sich für den Fall, dass sich seine Rechtsauffassung als zutreffend erweisen sollte, vor, zu gegebener Zeit zusätzlich den Anspruch auf Zahlung von Treuegeld geltend zu machen.

Die Anwaltsschreiben des Klägers enthielten aus den vorstehend genannten Gründen weder eine ausdrückliche noch eine konkludente Bedingung dahingehend, dass der Ausgleichsanspruch unter der auflösenden Bedingung geltend gemacht werde, dass die Rechtsauffassung des Landgericht in der in dem Schreiben angesprochenen Entscheidung (Wirksamkeit von § 13 Abs. 1) in der Zukunft letztinstanzlich bestätigt werde. Die auf Zahlung von Treuegeld gerichtete Klage wurde daher abgewiesen.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgbh.de bestellt werden kann.